

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 64 Samstag den 13. August 1859

### Ämtliche Bekanntmachungen

Stuttgart. Verdingung von Eisenbahnbauarbeiten.)

Zur Ausführung einer Eisenbahn von Cannstatt nach Wasseralfingen (s. g. Remsbahn) werden mit höherer Genehmigung hiemit die Bauarbeiten des III. Arbeitslooses der Bausection Waiblingen, welches sich von der Station Schmieden bis zu dem Uebergang der von Waiblingen nach Rommelshausen führenden Straße erstreckt, zur Submission ausgedoten.

Nach den vorliegenden Ueberschlägen sind die demnach zur Ausführung kommenden Arbeiten berechnet:

Allgemeine Zubereitung

der Baustelle . . . . . 4000 fl. 15 fr.

Erdarbeiten . . . . . 165,876 fl. 58 fr.

Brücken, Durchlässe und Viadukte . . . . . 26,861 fl. 21 fr.

Straßenbauten . . . . . 9,268 fl.

Bettung . . . . . 42,731 fl. 56 fr.

Zusammen 248,738 fl. 15 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Waiblingen eingesehen werden.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten sind eingeladen, ihre Angebote, welche die Abstreiche an den Voranschlagspreisen in Procenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot zu Arbeiten an der Remsbahn“ versehen, spätestens bis

Samstag, den 20. d. M., Mittags 12 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Stuttgart, den 9. August 1859.

K. Eisenbahnbau-Commission.

Schwarz

An die K. Pfarrämter.

Nach einer Anzeige des Sekretariats vom K. Evangelischen Consistorium wird Lithograph Bode in Stuttgart demnächst das naturgeschichtliche Bild, Repräsentanten des Thierreichs, an die Schulfonds, die dasselbe bestellt haben, gegen Postnachnahme von 3 fl. 36 fr. versenden.

Waiblingen, den 11 August 1859.

K. Dekanatamt  
Bührer.

Waiblingen. An die Gemeinderäthe:

Brand-Versicherungs-Cataster-Revision betreffend.

Die nach Art. 12. des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt und nach Ziffer 9. und 10. des Circular-Erlasses vom 16. März 1853 zu treffenden Einleitungen zu Durchgehung der Brand-Versicherungs-Cataster durch die Gemeinderäthe und zu Vornahme der ordentlichen Jahreschätzungen sind alsbald zu treffen und so zu beschleunigen, daß die Berichts-Erstattungen durch die Orts-Vorsteher über die vorgekommenen Aenderungen spätestens bis zum 5. Oktober hier einkommen.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Berichts-Erstattungen die Beurkundung zu enthalten haben, daß der vorgeschriebene öffentliche Aufruf an die Gebäude-Eigenthümer zu Anmeldung von Aenderungen erfolgt, und die Prüfung der Versicherungs-Anschläge unter Zuziehung der Feuerschauer vorgenommen worden sei.

Den 11. August 1859.

Königl. Oberamt  
Häberlen.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliesung vom 29. v. Mts. die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in diesem Jahr verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Mittwoch den 28. September auf dem gewöhnlichen Plage bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Hinsichtlich der Preise für die Pferdezuucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahr gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privatbeschälbalter (Reg.-Bl. S. 329 ff.) verwiesen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privatbeschälbalter in der Beschälperiode des Jahres 1858 den Maßgab abgeben. Diejenigen Privatbeschälbalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüttscommission vorlegen werden.

§. 4. Nachdem die Konkurrenz um die Preise für die Schafzuucht in diesem Jahr mit einer zur Verathung der Interessen der Schafzuucht und der Wollproduction zu Blaubeuren abgehaltenen Versammlung von Sachverständigen in Verbindung gesetzt und über die Preiswürdigkeit von einem zu Blaubeuren niedergesetzten Schagericht erkannt worden ist, wird bei dem dießjährigen Feste zu Cannstatt keine neue Bewerber um Schafpreise vorgenommen werden, sondern nur noch die wirkliche Austheilung der in Blaubeuren zuerkannten sieben höheren Preise für Widder und Schafe stattfinden.

§. 5. Die Preise bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer bronzenen Medaille I. In der Pferdezuucht: A. bei den Mutterstuten: a) als Hauptpreise für die besten Mutterstuten im Alter von 5-8 Jahren mit Fohlen in 16, 14, 12 württembergischen Dukaten; b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen, in je 8 württembergischen Dukaten. B. bei den Zuchthengsten von Privatbeschälbaltern: a) in drei Hauptpreisen von 16, 14, 12 württembergischen Dukaten, und b) in acht Nachpreisen von je 8 württembergischen Dukaten. II. In der Rindviehzuucht a) für die fünfzehn besten zwei- und dreijährigen Zuchstiere in 9, 7, 6, 5, dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württembergischen Dukaten; b) für trächtige

Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr) trächtig oder mit einem Kalbe, in fünfzehn Preisen zu 9, 7, 6, 5, dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württembergische Dukaten. Jedem der vier höheren Preise für Zuchstiere, für Kalbeln und für Kühe wird ein Exemplar des Werkes „Abbildungen der bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstatt im September 1852 aufgestellten Rindviehstämme“ beigegeben. Außerdem sind für die zunächst preiswürdigen Thiere der genannten Gattungen je 4 Nachpreise, bestehend je in einer württembergischen Dukate, bestimmt. III. In der Schafrucht: für die besten zwei- und dreijährigen (zwei- bis vierjährige) Widder: zwei Preise zu 7 und ein solcher zu 4 württembergischen Dukaten; für die besten zwei- bis vierjährige Mutterkühe: ein Preis zu 5 und drei solche zu 3 württembergischen Dukaten. \*) IV. In der Schweineucht: für die sechs besten Eber: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten; für die sechs besten Mutterschweine: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten. Niemand kann jedoch mehr als Einen Hauptpreis erhalten.

§. 6. Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdeucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschälregulierung dem Landoberstallmeister vorgezeigt haben und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-Ersatz von 36 fr. für jede Sunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.-Bl. S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen. Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privatbeschälhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 7. Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehucht, welche von Cannstatt mehr als sechs geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benützen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt a) bei dreitägiger Dauer desselben mit einem Zuchstier 6 fl., mit einer Kalbel oder Kuh 4 fl., b) bei zweitägiger Dauer mit einem Zuchstier 4 fl., mit einer Kalbel oder Kuh 3 fl. für den Fall zugesichert, daß sie für das betreffende Thier keinen Preis erlangen. Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis konkurriren will, bei der K. Centralkasse für die Landwirtschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sey und daß dasselbe hinsichtlich seines Alters den in §. 5 festgesetzten Bedingungen entspreche, mit vorzulegen, worauf ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Transport nach Cannstatt stattfinden könne. Im Falle sich aus den einkommenden Anmeldungen eine zu starke Konkurrenz ergeben würde, bleibt der K. Centralkasse vorbehalten, unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen.

§. 8. Die Eigenthümer von Zuchstieren, welche ihre Thiere mit einem Nasenring versehen, erhalten für jeden am Nasenring vor das Preisgericht geführten Stier eine besondere Prämie von zwei Gulden.

§. 9. Diejenigen, welchen bei der im letzten Frühjahr stattgehabten Schafhalterversammlung zu Blaubeuren einer der sieben höheren Preise anerkannt worden ist, haben eine kleinere Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen. Es wird hierüber den betreffenden Schafhaltern von Seiten der landwirthschaftlichen Centralkasse besondere Aufforderung zugehen.

§. 10. Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung und zwar: a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälcheine; b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegierten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzutun. Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich auszuweisen.

§. 11. Auch die Preisbewerber in der Rindvieh- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden R. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey.

§. 12. Bei den Preisen in der Rindvieh- und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im letztverfloßenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, nicht als Bewerber auftreten.

§. 13. Sämmtliche Preisbewerber haben sich an dem Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Pferden Vormittags 10 Uhr, mit den Schweinen Vormittags 11 Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags 3 Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchen die oben (§§. 6, 10 und 11) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenhümer je abgefordert ausgestellt, vorzulegen sind.  
(Fortsetzung und Schluß im nächsten Blatt.)

### Waiblingen.

#### Dankfagung für milde Beiträge.

Für die Brandbeschädigten in Treffelhausen sind mit folgende Beiträge übergeben worden: von H. Dec. B. 2 fl., Frau Pfr. R. 1 fl., H. G. B. M-g. sen. 1 fl., D. P. 1 fl., H. W. E-n und Jng. St. 2 fl. in Geld, sodann 2 Hemden, 1 Rock, 1 Jacke, 1 pr. Stiefel, 10 neue Halstücher.

Herr G. N. v. M. 3 fl. 30 fr., Herr St. Stb. 1 fl.

#### B. G. Heppach.

H. Sch. R. 1 fl. Fräulein M. R. 1 fl. 45 fr.

Indem ich den edlen Gebern im Namen der Verunglückten, deren wirklicher Schaden abzüglich der Brandversicherungen nach der Bestätigung des R. gemeinschaftl. Oberamts von Geislingen im Merkur S. 1233. hunderttausend Gulden beträgt, den herzlichsten Dank ausdrücke, erbitte ich mich zur Uebernahme weiterer Liebesgaben

am 12. August 1859.

BewaltungsActuar  
Beiel.

### Waiblingen.

#### Uraher-Bleiche.

Um mehreren Anfragen auf einmal zu begegnen, zeige hiemit an, daß bei gegenwärtiger günstiger Witterung fortwährend Tuch und Faden angenommen und schnell besorgt wird. G. Kauffmann, jun.

### Steinhauer

für glatte Arbeit finden am Königsbau in Stuttgart dauernde Beschäftigung bei gutem Lohn.

#### Werkmeister

Arnold und Kraus daselbst.

1 Viertel dreiblättrigen Klee hat zu verpachten  
Vorenz Desterle, jun.

Halbenglische Milchweine bei  
Saisenfieder Billinger.

Es sucht jemand einen halben Morgen Acker im vordern Esenthal zu kaufen, gegen baare Bezahlung. Wer sagt Ausgeber dieses Battes.

### Weinstein.

1300 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen gefesliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

J. Kubule Pfleger.

### Waiblingen.

Einen geschlossenen Keller hat zu vermieten  
Carl Späth.

### Bad Neustädle.

Morgenden Sonntag, von Nachmittag 3 Uhr an, bei günstiger Witterung:

## Memnon

unter Leitung des Herrn Musikdirector

### Ghatt.

Entree 6 fr.

Wozu freundlichst einladet.

Badwirth Schuler Witwe.

### Heslach.

Am nächsten Sonntag den 14. d. Nachm. 4 Uhr wird in der hiesigen Kirche wieder eine Aufführung von Kirchenmusik stattfinden, und zwar zum Besten der durch das schreckliche Brandunglück heimgesuchten Gemeinde Treffelhausen.

Mit Beziehung auf vorstehende Anzeige wird bemerkt, daß die Auswahl der Stücke, die treffliche Einübung und der Vortrag derselben einen Besuch in Heslach wohl lohnen wird.

Ein Musikfreund, der schon öfter beige-wohnt hat.

### Briefkasten.

Hör Täsele! wie lange nicht läßt du dich blicken. — Versprochen früh Morgens unter Thränen und Küßen. —